

**Satzung
des
Naturparkes Holsteinische Schweiz e.V.**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Stimmberechtigung und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung
- § 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 14 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 15 Naturparkforen
- § 16 Übertragung von Aufgaben
- § 17 Geschäftsführung
- § 18 Haushalts- und Kassenwesen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Vermögensbindung

Anhang

Fassung vom 26.11.2009

Anlage

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Holsteinische Schweiz“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz ohne Rücksicht auf den jeweiligen Sitz der Geschäftsführung in Eutin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Die Größe und Grenzen des Naturparks werden durch die Naturparkerklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in der jeweiligen Fassung bestimmt.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck,

1. die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten und langfristig zu sichern;

2. die Kultur- und Erholungslandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes und des Landschaftsbildes, landschaftsprägender Ortsränder und Dorfstrukturen zu sichern;

3. den Schutz von Natur, Landschaft und Erholung durch Ordnung des Erholungsverkehrs in Natur und Landschaft, Ausbau von Erholungseinrichtungen und Durchführung von Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen zu verbessern; Maßnahmen für die Erholung sollen mit dazu beitragen, dass schutzwürdige Landschaftsteile von Störungen freigehalten werden;

4. im Zusammenwirken mit allen anderen interessierten Stellen, insbesondere mit dem Ostsee-Holstein-Tourismus e. V. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert des Gebietes zu erhalten und zu verbessern.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anlegen von Wander- und Radwanderwegen, Fertigung von entsprechendem Kartenmaterial;

- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Anlegen von Grünflächen;

- Anlegen und Vernetzen von Biotopen und Knicks;

- Aufstellen von Schaukästen, Anlegen von Lehrpfaden, Führungen durch Fachpersonal;

- Schaffung von Ruhezeiten für wildlebende Tiere und Pflanzen;

(2) Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und private Spenden aufgebracht werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person, deren Zweckbestimmung nicht der Zweckbestimmung des Naturparks Holsteinische Schweiz e.V. widerspricht, können Mitglied des Vereins werden.

(2) Kreise und Gemeinden, die ganz oder teilweise in dem Gebiet liegen, das vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein in der jeweiligen Fassung zum Naturpark Holsteinische Schweiz erklärt wurde, sind, wenn sie Mitglieder des Vereins sind oder werden, besondere Mitglieder.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist bei den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 (2) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Schluss des folgenden Kalenderjahres zulässig, ansonsten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und ggf. der Verpflichtung zur Zahlung von Umlagen für das laufende Kalenderjahr bzw. bei den besonderen Mitgliedern gemäß § 3 (2) auch für das folgende Kalenderjahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über

den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen Einspruch zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschlussbeschluss. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen und Umlagen erhoben. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme im Kalenderjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme und in den Folgejahren jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

(2) Der jährlich von einem Mitglied zu leistende Anteil an den Umlagen darf insgesamt ein Viertel des für das Mitglied festgesetzten Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen können für die unterschiedlichen Personengruppen (natürliche Personen sowie juristische Personen) unterschiedlich festgesetzt werden. Die besonderen Mitglieder gemäß § 3 (2) zahlen einen höheren Beitrag.

(4) Grundlage der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die besonderen Mitglieder ist der sich aus dem für das Beitragsjahr aufgestellten Haushaltsplan ergebende Bedarf. Der Bedarf ergibt sich aus dem im Verwaltungshaushalt unter Ausgaben ermittelten Gesamtbetrag abzüglich der sonstigen Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge der besonderen Mitglieder). Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der besonderen Mitglieder die Höhe der Jahresbeiträge. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Festsetzung und Höhe der Umlagen.

(5) Bei den besonderen Mitgliedern werden jeweils 25% des nach Absatz 4 ermittelten Bedarfes von den Mitgliedsgemeinden aufgebracht. Diese Gemeinden werden entsprechend ihrer Einwohnerzahl und Fläche an dem nach Satz 1 zu zahlenden Jahresbeitrag beteiligt. Bei einer Gemeinde, die nur mit Teilbereichen im Gebiet des Naturparks liegt, werden nur Einwohner und Fläche dieser Teilbereiche zur Beitragsermittlung herangezogen. Maßgebend für die Beitragsermittlung sind Einwohnerzahl und Gemeindefläche am 31. Dezember des einer Kommunalwahl vorausgehenden Jahres. Der so ermittelte Beitragsschlüssel gilt für die gesamte Kommunalwahlperiode und kommt jeweils zu Beginn des auf die Kommunalwahl folgenden Geschäftsjahres zur Anwendung.

(6) Bei den besonderen Mitgliedern bringen die Mitgliedskreise jeweils 75% des für das Beitragsjahr nach Absatz 4 ermittelten Bedarfes des Vereins auf. Der Beitrag der einzelnen Kreise richtet sich nach dem Verhältnis der jeweils aus ihrem Kreisgebiet aufbrachten Gemeindemitgliedsbeiträge.

(7) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Vereinsziele über die Mitgliedsbeiträge hinaus auch durch eine aktive Mitarbeit, insbesondere durch Beratungsleistungen sowie Arbeits- und Hilfeleistungen, zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle ordentlichen Mitglieder. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Außer den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über den Einrichtungsplan gem. Abschnitt 5 der Naturparkerklärung.
2. Höhe des Jahresbeitrages und der Umlage der Mitglieder, die nicht besondere Mitglieder sind.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Wortlaut der Niederschrift ist im Internet zur Verfügung zu stellen, den besonderen Mitgliedern schriftlich zu stellen und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8

Stimmberechtigung und Stimmenverhältnis in der Mitgliederversammlung

(1) Das Stimmrecht der Mitglieder in der Mitgliederversammlung wird wie folgt festgelegt:

Einfache Mitglieder:

- a) Natürliche Personen haben je 1 Stimme.
- b) Juristische Personen, mit Ausnahme der besonderen Mitglieder gemäß § 3 (2) haben je 1 Stimme.

Besondere Mitglieder gemäß § 3 (2):

Die Stimmen der Gemeinden in der Mitgliederversammlung ergeben sich aus ihrer nach § 5 (5) festgestellten Einwohnerzahl und Fläche. Die Stimmenzahl der Gemeinden entspricht dem Mittelwert aus dem relativen Anteil ihrer ermittelten Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des Naturparks und dem relativen Anteil ihrer ermittelten Flächengröße an der Gesamtfläche des Naturparkgebietes multipliziert mit Einhundert. Die Stimmenzahl der Kreise ergibt sich aus der Summe der Stimmen der zu ihrem Gebiet gehörenden Gemeinden.

(2) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Sofern ein Mitglied nicht durch einen gesetzlichen oder benannten Vertreter vertreten ist, hat es vor Beginn der Versammlung der oder dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen, wer zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) In der Regel wird offen abgestimmt. Personalwahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(4) Sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung und das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich in den Fällen des § 5 (4), des § 9 (6), (7) sowie des § 10 (2) der Satzung.

(6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen besonderen Mitglieder erforderlich, sofern diese wenigstens 50% der besonderen Mitglieder repräsentieren. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen besonderen Mitglieder erforderlich, sofern diese wenigstens 50% der besonderen Mitglieder repräsentieren.

(7) Eine Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 10

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die oder der Vorsitzende, im

Verhinderungsfall eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs bis zu neun Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Für jedes Vorstandsmitglied kann eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter benannt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende sind die jeweiligen Landrätinnen oder Landräte der Kreise Ostholstein und Plön und Segeberg als geborene Mitglieder. Sie lösen einander im Vorsitz und in der Stellvertretung jeweils zu Beginn der Kommunalwahlperiode ab. Vorsitzender des Vorstandes ab Gründung des Vereins ist der Landrat des Kreises Ostholstein.

(3) Sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer des Vorstandes, von denen je zwei aus den Kreisgebieten Ostholstein, Plön und Segeberg kommen sollen, sind von den besonderen Mitgliedern zu stellen. Wählbar sind nur die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Vereinsmitglieder. Die einfachen Mitglieder können je zehn einfache Mitglieder einen Beisitzer, insgesamt jedoch maximal drei Beisitzerinnen oder Beisitzer des Vorstandes stellen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Neuwahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer im Amt. Scheidet eine Beisitzerin oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(4) Den Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) bilden die oder der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer. Für den Vorsitz des geschäftsführenden Vorstandes gilt Abs. 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Rechenschaftsberichts für jedes Geschäftsjahr;
5. Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen nach § 2;
6. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Vorstandsmitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Tagesordnung muss der Einladung beigelegt werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und zwei besondere Mitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet die oder der Vorsitzende, für den Vertretungsfall gilt (1). In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht.

(3) Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15

Naturparkforen

Den Akteuren der Region sollen Möglichkeiten zum Austausch von Informationen und zur Abstimmung von Planungen über alle Aufgabenbereiche im Naturpark hinweg und unabhängig von der Mitgliedschaft im Naturparkträgerverein angeboten werden. Hierfür sollen offene Foren eingerichtet werden, die mindestens einmal pro Jahr stattfinden sollten. In ihnen sollen die zentralen naturparkrelevanten Maßnahmen und Projekte koordiniert und abgestimmt werden. Die Mitwirkung soll allen interessierten Akteuren offen stehen. Näheres regelt der Vorstand.

§ 16

Übertragung von Aufgaben

Die Durchführung vom Verein beschlossener Maßnahmen erfolgt in der Regel durch die Gemeinden oder Kreise, kann aber auch an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an Vereinigungen mit deren Zustimmung übertragen werden.

§ 17

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer. Näheres regelt der Vorstand.

§ 18

Haushalts- und Kassenwesen

(1) Die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung finden entsprechende Anwendung.

(2) Über Einnahmen und Ausgaben ist so Buch zu führen, dass am Schluss eines Geschäftsjahres eine prüfungsfähige Jahresrechnung vorliegt. Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn der Eingang der Deckungsmittel tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

(3) Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes geleistet werden.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises, dessen Landrätin oder Landrat zugleich erste stellvertretende Vorsitzende oder erster stellvertretender Vorsitzender ist, ist um Durchführung der Rechnungsprüfung zu ersuchen. Der Bericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 19

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kreise, in deren Gebiet es sich befindet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Anhang

Diese Satzung wurde am 18.08.1986 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 16.12.1987, 31.10.1988, 07.02.1990 (Mitgliedergemeinden), 18.03.1992 (Beirat), 05.11.1992 (Beiträge), 29.11.1993 (Zweck und Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung) geändert, am 18.12.1997 neu gefasst und erneut geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11.01.2000 (Beiträge und Beirat), vom 20.11.2001 (Zweck, Stimmberechtigung und Stimmverhältnisse sowie Geschäftsführung und Auflösung), vom 29.04.2003 (Mitgliedschaft), vom 24.11.2003 (Mitgliedsbeiträge), vom 15.11.2004 (Zweck des Vereins, Beirat) und vom 22.01.2008 (Name, Sitz und Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Beirat, Haushalts- und Kassenwesen). Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.11.2009 neu gefasst.

Plön, 26.11.2009

.....
(Vorsitzender)

.....
(Geschäftsführerin)

Anlage zur Vereinssatzung: "Naturpark Holsteinische Schweiz e.V."

Betr. § 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag wird wie folgt festgelegt:

Juristische Personen
außer besondere Mitglieder nach § 3 (2): 100 €

Natürliche Personen: 20 €

Besondere Mitglieder nach § 3 (2):

Der Jahresbeitrag für die besonderen Mitglieder wird nach § 5 (4) durch Beschluss des Haushaltsplanes der Mitgliederversammlung festgelegt.